

Kurztitel

Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 11/1975

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.01.1975

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**Zuständigkeit der Gerichte in Stiftungssachen**

§ 12. Ansprüche der Stiftung auf Grund der Stiftungserklärung sowie Ansprüche gegen die Stiftung auf Grund der Stiftungserklärung oder der Stiftungssatzung sind gleich anderen privatrechtlichen Ansprüchen gegen die Stiftung im Rechtswege geltend zu machen.